

Aktenzeichen: 7 AZN 89/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 16. März 1984
- 7 AZN 89/84 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 3. Dezember 1982
- 2 Ca 1897/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 20. Oktober 1983
- 8 Sa 231/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Okto-
ber 1983 - 8 Sa 231/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -

G r ü n d e :

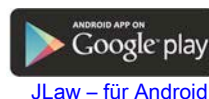
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerdeführerin hat zwar den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. März 1973 - 2 AZR 274/72 - zitiert: "Allein aus der Tatsache, daß eine Vertragspartei einen weiteren Zeitvertrag unterschrieben und damit das Angebot auf Abschluß eines befristeten Vertrages angenommen hat, kann nicht geschlossen werden, der Vertragsinhalt entspreche dem Wunsch des Annehmenden." Von diesem Rechtssatz weicht der von der Beschwerde aus dem anzufechtenden Urteil konstruierte Rechtssatz "Wer einen neuen Zeitvertrag

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

in Unkenntnis über das aus Rechtsgründen unbefristet fortgesetzte Arbeitsverhältnis abschließt, muß sich das objektiv Erklärte uneingeschränkt zurechnen lassen, wenn er nicht den Vorbehalt eines neuen befristeten Arbeitsverhältnis nur abschließen zu wollen, wenn nicht ein unbefristetes zustande gekommen ist, dem Vertragsgegner gegenüber bei Vertragsschluß zum Ausdruck bringt" entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht ab, denn diesem Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil kann entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht entnommen werden, das Landesarbeitsgericht habe allein aus der Tatsache des Abschlusses eines weiteren Zeitvertrages auf dessen Wirksamkeit geschlossen.

Das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil (S. 11 oben) ausdrücklich ausgeführt, zum Zeitpunkt des Abschlusses beider Verträge habe der sachliche Grund für die Befristung in dem Erfordernis bestanden, den beurlaubten akademischen Rat Dr. Heck zu vertreten. Die Wirksamkeit der Befristung ist daher nicht allein auf den Wunsch der Klägerin gestützt worden, ein befristetes Arbeitsverhältnis zu begründen. Abgesehen davon befaßt sich die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht mit der vom Landesarbeitsgericht entschiedenen Frage, welche Anforderungen an die Befristung eines Arbeitsvertrages zu stellen sind, wenn vor Abschluß des zweiten befristeten Vertrages bereits durch tatsächliche Beschäftigung über den Endzeitpunkt eines früheren befristeten Vertrages hinaus ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entstanden war.

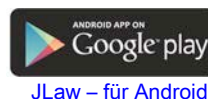
Die übrigen Ausführungen der Beschwerde rügen eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung des Landesarbeitsgerichts, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).



Roeper
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Dr. Becker



JLaw – für Android

Dr. Steckhan



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)